

Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

erlassen am 10. August 2026
in Vollzug ab 1. Januar 2027

Gebührentarif Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 152.1), Art. 34 Gemeindeordnung, Art. 25 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1), des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und Art. 2 des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeines

Art. 1

Mehrwertsteuer

¹Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

Art. 2

Kostenträger

¹Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter belastet.

Art. 3

Nachkontrolle

¹Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 4

Abwesenheit

¹ Bei unentschuldigter Abwesenheit der Eigentümerin/des Eigentümers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 30 Taxpunkten erheben.

² Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet.

³ Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung.

⁴ Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

II. Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW Kesselleistung

Art. 5

Periodische Kontrollen und
Abnahmekontrolle von
Neuanlagen

¹Für die Feuerungskontrolle werden folgende Gebühren
erhoben:

Tarifposition	Ansatz
0-70 kW einstufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 85.00
Abnahmekontrolle von Neuanlagen 0-70 kW	Fr. 85.00
0-70 kW einstufiger Brenner Oel-Gas – Mit Beanstandung	Fr. 85.00
0-70 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 120.00
0-70 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas – Mit Beanstandung	Fr. 120.00
71-350 kW einstufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 95.00
71-350 kW einstufiger Brenner Oel-Gas – Mit Beanstandung	Fr. 110.00
71-350 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 150.00
71-350 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas – Mit Beanstandung	Fr. 170.00
350-1000 kW pro Leistungsstufe Oel-Gas	Fr. 110.00
350-1000 kW pro Leistungsstufe Oel-Gas – Mit Beanstandung	Fr. 125.00
Erlas von Verfügungen für Feuerungs- Sanierung (pro Verfügung)	Fr. 50.00
Visuelle Kontrolle (Klagekontrolle pro Stunde)	Fr. 75.00
Gebühr für Rechnungsstellung	Fr. 7.00
Gebühr Administration (bei Feuerungskontrolle durch Dritte)	Fr. 45.00

III. Holzfeuerungen bis 70 kW

Art. 6

Anlehnung VGTE

¹Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in
Anlehnung an die Verordnung über Gebühren, Tarife und
Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; VGTE) in
Taxpunkten (abgekürzt TP) angegeben.

Art. 7

Erst- und Abnahmekontrollen

Tarifposition	Ansatz
Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP 38
Pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5

Art. 8

Periodische Kontrollen

Tarifposition	Ansatz
Kontrolle <u>ohne</u> Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP 30
Pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5
Kontrolle <u>mit</u> Beanstandung	TP 42
Pro weitere Feuerung	TP 5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5

Art. 9

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

¹Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden.

Tarifposition	Ansatz
Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1 TP pro Minute + Grundtaxe
Kontrolle mit Beanstandung	1 TP pro Minute + Grundtaxe
Asche-Schnelltest	nach Aufwand + Laborkosten

Art. 10

Nachkontrolle

¹Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 11

Periodische Routinekontrollen

Tarifposition	Ansatz
Grundgebühr	Grundtaxe
CO-Messung	nach Aufwand

Art. 12

Staubmessungen bei
Abnahme- und
Klagekontrollen,
Restholzfeuerungen

Tarifposition	Ansatz
Grundgebühr	Grundtaxe
Feinstaubmessung	nach Aufwand
CO-Messung/Staubmessung (inkl. Miete Messgerät)	nach Aufwand
Administrationsgebühr für Fremdmessung	Fr. 45.00

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Er wird auf alle noch hängigen Verfahren angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 10. August 2026.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Thomas Diezig
Gemeindepräsident

Edith Meyer
Ratsschreiberin